



HVBG

HVBG-Info 14/1988 vom 24.05.1988, S. 1107 - 1110, DOK 143.2/017-BSG

Rückforderung von Kindergeld (§§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 6/86

Rückforderung des Kindergeldes nach bindender rückwirkender Aufhebung der Leistungsbewilligung (§§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 6/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 6/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Statthaftigkeit der Berufung bei rückwirkender Aufhebung der KINDERGELDBEWILLIGUNG - Rückforderung nach bindender rückwirkender Aufhebung der Leistungsbewilligung:

1. Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei mehreren in einem Bescheid verbundenen und dementsprechend in einer Klage zusammengefaßten Ansprüchen für jeden dieser Ansprüche die Statthaftigkeit der Berufung gesondert zu beurteilen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn zwei Ansprüche derart voneinander abhängen, daß einer der beiden Ansprüche präjudiziell für den anderen und die Berufung nur für den präjudiziellen Anspruch statthaft ist. Die Berufung ist dann auch für den abhängigen Anspruch trotz Vorliegens eines Berufungsausschließungsgrundes statthaft. An dieser prozessualen Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Kapitels des SGB X am 1. Januar 1980 nichts geändert (vgl. BSG 27.11.1985 - 10 RKg 7/85 = SozR 5870 § 27 Nr. 2). Der Umstand, daß der Gesetzgeber im Rahmen der neuen Regelung der Rücknahme- und Rückzahlungsentscheidungen solche Tatbestandsmerkmale, die die Rückzahlungspflicht einschränkten, in den Bereich der Zulässigkeit der Rücknahme vorverlegt und damit eine "Gewichtsverlagerung" herbeigeführt hat, kann nicht dazu führen, die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung und die Rückforderung der erbrachten Leistung nunmehr als einen einheitlichen Verfügungssatz anzusehen oder § 27 Abs. 2 BKGG entgegen seinem Wortlaut auszulegen und die bisherige Rechtsprechung des BSG zum Ausschluß der Berufung in den Fällen der Rücknahme eines begünstigenden und die Leistung ablehnenden Verwaltungsakts aufzugeben.
2. Nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X sind die erbrachten Leistungen stets zu erstatten, wenn und soweit der bewilligende Verwaltungsakt wirksam aufgehoben worden ist. Weder hängt die Rückzahlungsverpflichtung des Leistungsempfängers von sonstigen Voraussetzungen ab, noch hat die Verwaltung ein Ermessen, unter welchen Umständen und in welchem Umfang sie die erbrachten Leistungen zurückfordern will. Ermessenserwägungen sind nicht bei der Frage der Rückforderung anzustellen, sondern bei der Entscheidung über die rückwirkende Aufhebung des

- Bewilligungsbescheides im Rahmen des § 48 SGB X.
3. Für den Tatbestand des § 50 Abs. 1 SGB X kommt es - im Gegensatz zu § 50 Abs. 2 SGB X - nicht darauf an, wer eine Überzahlung verschuldet hat. Die früher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen z.B. nach § 1301 RVO, § 93 Abs. 2 RKG sind vom Gesetzgeber bewußt in die Prüfung der Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Aufhebung der Leistungsbewilligung nach § 48 SGB X vorverlagert und bei der davon zu unterscheidenden Frage nach der Rückforderung ausgeklammert worden. Ist die rückwirkende Rücknahme der Leistungsbewilligung bindend und daher nicht nachprüfbar, so können die dort rechtserheblichen Fragen des § 48 SGB X nicht bei der Frage der Rückzahlungsverpflichtung erneut geprüft und dort möglicherweise anders beantwortet und gewertet werden.